

Lesefassung

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Velgast ist eingearbeitet.

Die Satzung ist seit dem 01.01.2012 gültig.

F r i e d h o f s - g e b ü h r e n s a t z u n g für die Friedhöfe

der

Gemeinde Velgast

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 194), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs-, und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03.07.1998 (GVOBL M-V, Seite 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2006 (GVOBl. M-V 1998, S. 484) sowie nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast vom 11.10.2012 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für die Friedhöfe der Gemeinde Velgast.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht/ Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - mit der Entscheidung über die Antragstellung und Erbringung der beantragten Leistungen
 - in den Fällen ohne Antrag, in denen aber Leistungen erbracht werden müssen, mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die mit dem Friedhof und seinen Einrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt, insbesondere der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und/ oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (3) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Es erfolgt eine Gebührenberechnung für die Dauer der Ruhezeit/ Nutzungszeit. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 4 Wochen fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet, niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Bestattungsgebühren (einmalig für die gesamte Ruhezeit)

Einzelgrab	316,00 €
Doppelgrab	633,00 €
Urneneinzelgrab	169,00 €
Urnendoppelgrab	338,00 €
Anonymes Urnenreihengrab auf den Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)	253,00 €
Halbanonymes Urnenreihengrab	338,00 €

II. Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten (je Jahr der Verlängerung)

Einzelgrab	12,50 €
Doppelgrab	25,00 €
Urneneinzelgrab	8,50 €
Urnendoppelgrab	17,00 €

III. Verwaltungsgebühren

Genehmigung für die Beisetzung einer Urne (Ausstellung eines Platzliegescheines)	12,00 €
Zuweisung einer Grabstätte (Erdbestattung)	10,00 €
Ausstellung/ Umschreibung einer Verleihungs- urkunde/ Grabnummernkarte	5,00 €

IV. Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle pauschal (einschließlich Ausstattung, Heizung, Leuchter, Reinigung)	155,00 €
Benutzung der Trauerhalle Lendershagen	15,00 €

V. Sonstige Gebühren

1. Gebühren für das Einebnen von Grabstellen

Einzelgrab	88,00 €
Doppelgrab	103,00 €
Urneneinzelgrab	59,00 €
Urnendoppelgrab	73,00 €

2. Gebühren für die Entsorgung von Grabsteinen und Grabeinfassungen

kleiner Grabstein (max. 0,70 m x 0,70 m)	40,00 €
großer Grabstein (mind. 0,70 m x 0,70 m)	80,00 €
kleine Grabeinfassung (Urnengrab)	35,00 €
große Grabeinfassung (Einzelgrab)	70,00 €

3. Gebühr für die Pflege durch den Wirtschaftshof, von vorzeitig eingeebneten Grabstellen (pro Jahr)

Einzelgrab	98,00 €
Doppelgrab	122,00 €
Urneneinzelgrab	49,00 €
Urnendoppelgrab	73,00 €

§ 7

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Velgast tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Velgast, den 11.10.2012

Gez. Griwahn
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck